Bebauungsplan InW 103 - Tremonia - Änderung Nr. 1

Textliche Festsetzungen und Hinweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 Art der baulichen Nutzung, Ausschluß von Nutzungsarten
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.6 BauNVO)

In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr der B1 , der Kühnestraße und der Haldenstraße passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der Tabelle 8 der Schalltechnischen Untersuchung der Fa. Peutz Consult GmbH, Köln, Bericht-Nr. 9 0 0 1 vom 30.10.2000 vorzusehen. Nach den Rundfunk-Sendeanstalten Nordrhein - westfälischen Ministerium für Bauen und Wohnen, Städtebau und Verkehr, Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Ausfertigung Dezember 1987) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 ausreichend. Die Schallschutzfenster sind in Abhängigkeit von der Raumart und der Raumgröße entsprechend der Tabelle 8 der Schalltechnischen Untersuchung der Fa. Peutz Consult GmbH, Köln, Bericht-Nr. 9 0 0 1 vom 30.10.2000 zu dimensionieren. Die Tabelle ist nur mit Anhalt anwendbar, wie die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	30 dB(A)
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	35 dB(A)
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, rohheitsfreie Einzelräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Sitzungsräume, Großraumbüros, Küchen, Ausnahmen Büros für rechtsfreie Räume	40 dB(A)
3.2	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	45 dB(A)
3.3		55 dB(A)

Sollen diese Werte nicht schon durch Grund-Sitzplatzung und Baukörperanordnung am gefallen werden können, sind schalltechnisch passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Ausfertigung Dezember 1987) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 ausreichend. Die Schallschutzfenster sind in Abhängigkeit von der Raumart und der Raumgröße entsprechend der Tabelle 8 der Schalltechnischen Untersuchung der Fa. Peutz Consult GmbH, Köln, Bericht-Nr. 9 0 0 1 vom 30.10.2000 zu dimensionieren. Die Tabelle ist nur mit Anhalt anwendbar, wie die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Bebauungsplan vom 22.08.1980, MBl. NW S 1446) ist in Bochum das Ausnahmeprozedere Prüfverfahrens als Bestandteil der Bauordnungen vom betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990, MBl. NW S 1446) ist in Bochum das Ausnahmeprozedere Prüfverfahrens als Bestandteil der Bauordnungen vom Bauvorhabengeber auf den Einzelfall abgestellt bei Nachweis der korrekt anordnenden Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§3 Gemeinschaftsstellplatz- und Garagenanlagen
(§12 Abs.6 BauNVO)

(1) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.
(2) — Stellplätze und Garagen sind in den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten nur innerhalb der vorgesehenen Gemeinschaftsanlagen zulässig.

§4 Überschreitung von Baugrenzen
(§23 Abs.3 BauNVO)

In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebiet dürfen die Tiefgaragen unterirdisch in ihrer Ausmaß die festgesetzten Baugrenzen überschreiten.

§5 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB i.V.m. §86 Abs.1 Nr.4 und 5 BauO NW

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Im Bereich der Änderung Nr. 1 sind die zu öffentlichen Straßen orientierten Einfriedungen der Grundstücke nur als geschnittene Laubhecken zulässig. In den Vorgartenbereichen ist eine Höhe von 1,20 m, in den übrigen Bereichen eine Höhe von 1,80 m und in den anderen Bereichen von max. 1,20 m zulässig. Ausnahmsweise sind auch immergrüne Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und durch Hecken begrünt werden.

Rückwärtige oder seitliche Einfriedungen von Grundstücken

Die rückwärtige oder seitliche Einfriedung der Grundstücke in den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten, die zur öffentlichen Grünfläche mit Waldbestand orientiert sind, ist mit einer geschnittenen oder freiwachsenden Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,50 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind nur standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.

Begrünung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sowie an den Stellplatzanlagen am Spielplatz und am Lesesaal sind die Stellplatzanlagen so zu gliedern, daß je 4 Stellplätze eine Pflanzfläche mindestens in der Größe eines Stellplatzes entsteht. Je 4 bis je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter, großkronig wachsender Laubbaum (Gütezeichen, Bergahorn, Spitzahorn, Linde, Apfelbaum) zu pflanzen. Die Pflanzgrube ist mindestens 12 m tiefe über dem Erdreich, Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die zwischen Pflanzflächen (Baumscheiben) und mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Sträuchern mit mind. 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Grässern und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Einfassung der Gemeinschaftsstellplatzanlagen

Die mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Flächen sind mit Hecken einzufassen. Die Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht unter- und 1,20 m nicht überschreiten. Es sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Dachbegrünung bei Gemeinschaftsgaragen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer von Gemeinschaftsgaragen bei Flachdachausführung flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§6 Gestaltungsfestsetzungen nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 BauO NW

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind für die Dopper- und Reihenhäuser sowie deren Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO folgende Materialien und Farbgebung zulässig:
Es ist Weiß und/oder Putz zu verwenden.
Bei den Anlehnt von Putzbereichen sind weiße bis gebrochene Farbtöne zulässig.

Dachgestaltungen

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind die Dächer mit ortbrennen ba rote Ziegeln oder Betondachsteinen einzudecken. Doppelhäuser sind mit gleicher Farbe und Material zu decken. Flächen für die Dachbegrünung in Doppelhaus jedoch gleich zu wählen.

Dachgauben

In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebieten sind bei Anlagen des Dachgeschosses nur Flach- oder Schleppdachgauben erlaubt. Die Dachgauben dürfen nicht mehr als 2/3 der Hausbreite beanspruchen. Drempel sind nur bis 80 cm Höhe zulässig.

§7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit den Buchstaben A gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die DEW (Dortmunder Energie und Wasser AG) hat das Recht, die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.
Die jeweils benachbarten Anlieger haben das Recht, die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zu belasten.

HINWEISE

A Bezugen auf den gesamten Planbereich

Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Diese Bodenfunde müssen gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Tel.-Nr. 50 - 24292, Fax-Nr. 50 - 26792) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761 - 93750, Fax-Nr. 02761 - 937555) unverzüglich angezeigt werden. Die Entdeckungsstelle ist mindestens 3 Werktage unverändert zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz) Nordrhein- Westfalen). Sollte dies nicht vorher von der Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für seine Erhaltung zu sorgen. Verpflichtung für zu 3 Monaten in Betrieb zu nehmen (§18 Abs.4 DSchG NW). Weitere Denkmalschutz- und archäologische Bodenfunde zu nehmen. Die Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

B Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §8a BNatSchG für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit in diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsbestimmungen der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. In Baugenehmigungen aufgrund dieses Bebauungsplanes ist auf den Leitungsrechten über Kostenerstattungsbeträge gem. §§ 8a - 180 - BauGB hinzuweisen.

C Erdarbeiten, Bodenbewegungen

(1) — Böden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in Verdacht stehen, schädliche Bodenveränderungen zu sein, sind Arbeiten einzustellen und der Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Verdachtsmoment ist insbesondere gegeben, wenn es sich um Auffüllungen, Verfärbungen, Geruchsbelästigungen handelt, sowie wenn Schlacken, Bauschutt oder Reste von Gebäuden, Müll, Schutt oder Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte) zum Vorschein kommen. Die Entdeckung ist gemäß §2 Abs.4 und §3 Landesbodenschutzgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW BL203 F.L. 2126 A) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund (SGV NW 1942) i.V.m. §41 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW BL203 F.L. 2126 A) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen treffen. Anliegende Einbahnstr.@ genauß den ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) — Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in Verdacht stehen, schädliche Bodenveränderungen zu sein, sind Arbeiten einzustellen und der Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Verdachtsmoment ist insbesondere gegeben, wenn es sich um Auffüllungen, Verfärbungen, Geruchsbelästigungen handelt, sowie wenn Schlacken, Bauschutt oder Reste von Gebäuden, Müll, Schutt oder Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte) zum Vorschein kommen. Die Entdeckung ist gemäß §2 Abs.4 und §3 Landesbodenschutzgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW BL203 F.L. 2126 A) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund (SGV NW 1942) i.V.m. §41 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW BL203 F.L. 2126 A) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen treffen. Anliegende Einbahnstr.@ genauß den ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) — Im Bereich zukünftiger privater oder öffentlicher Kinderspielbereiche ist sauberes Bodenmaterial i. S. des Erlasses "Aktuelle auf Kinderspielplätzen (MAGS, 1990)" zu verwenden. Das entsorgungsreife Material hat den Richtwert I sowie eine Benzo(a)pyrenkonzentration von 0,2mg/kg zu unterschreiten. Sandkästen sind mit einer Sickerpackung (Pflasterung) z. B.) zu versehen.

(5) — Beim Auftreten von kontaminierten Böden wird dringend angeraten, die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Bauindustrie (BWI-Bau) zu beachten. Bei Bodenbelastungen sind Bodenluftuntersuchungen durchzuführen. Bei Gefährdungsverdacht eines ungeborenen Kindes ungeborenen Z.1.2 nach Landesbodenschutzgesetz NW sind weitere Unt